

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der E+SERVICE+CHECK GmbH
für frei vereinbarte Dienstleistungen, insbesondere Prüfungs-, Instandhaltungs-,
und Instandsetzungstätigkeiten sowie technische Zeichnungen

1 Allgemeines

1.1 E+Service+Check GmbH erbringt technische Dienstleistungen in Form von elektrischen Sicherheitsprüfungen, Instandhaltung, Instandsetzung und der Erstellung von technischen Zeichnungen.

1.2 Die Dienstleistungen können in Form eines Angebotes zur einmaligen Durchführung oder in Form eines Angebotes als Laufzeitvertrag mit automatischer Durchführung zur jeweiligen Fälligkeit angeboten werden.

1.3 Der Auftraggeber erkennt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Leistungsverzeichnis an, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Abweichende Geschäftsbedingungen einzelner Auftraggeber können grundsätzlich nicht bzw. nur durch Zustimmung beider Parteien anerkannt werden.

1.4 Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter von E+Service+Check GmbH sind nur dann bindend, wenn sie von E+Service+Check GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Änderungen dieser Klausel.

1.5 Die E+Service+Check GmbH ist berechtigt, die Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen abzutreten.

2 Durchführung des Auftrages

2.1 Die von E+Service+Check GmbH angenommenen Aufträge werden durchgeführt bzw. Gutachten werden erstellt nach den anerkannten Regeln der Technik. Keine Verantwortung wird übernommen für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrundeliegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

2.2 Der Umfang der Leistungen von E+Service+Check GmbH wird bei der Ertelung des Auftrages festgelegt. Wird E+Service+Check GmbH pauschal mit der kompletten Prüfung gemäß Angebotsbeschreibung beauftragt, so werden Mehraufwendungen vom Kunden ohne nochmaliges Angebot oder Nachtrag akzeptiert.

2.3 E+Service+Check GmbH hat bei Neuaufträgen eine Vorlaufzeit von bis zu 16 Wochen.

2.4 Kleinere Wartezeiten werden nicht berechnet. Wartezeiten von mehr als einer halben Stunde je Tag gehen zu Lasten des Auftraggebers. Als Abrechnungsgrundlage dienen die Prüfdaten lt. Prüfdatei in Verbindung mit dem Wochenbericht sowie der Materialnachweis des Prüfers vor Ort.

2.5 Wenn nicht anders vereinbart, entsorgen wir, E+Service+Check GmbH, auf unsere Kosten die defekten Geräte. E+Service+Check GmbH behält sich vor, die Entsorgung teilweise oder ganz abzulehnen.

3 Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

3.1 Die von E+Service+Check GmbH angegebenen Auftragsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

3.2 Setzt der Auftraggeber E+Service+Check GmbH nach Fälligkeit der Leistung eine angemessene Nachfrist und lässt E+Service+Check GmbH diese Frist verstreichen oder wird E+Service+Check GmbH die Leistung unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Die §§ 281, 323 BGB bleiben unberührt.

4 Gewährleistung

4.1 Die Gewährleistung von E+Service+Check GmbH umfasst nur die ihr gemäß Ziffer 2.1 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der betreffenden Gesamtanlage, zu der die begutachteten oder geprüften Teile gehören, wird damit nicht übernommen; insbesondere trägt E+Service+Check GmbH keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl und Bau der untersuchten Anlagen, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind. Auch in letzterem Fall werden die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Herstellers weder eingeschränkt noch übernommen.

4.2 Die Gewährleistungspflicht von E+Service+Check GmbH ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist.

4.3 Außer in den Fällen des Verbrauchsgüterkaufs sowie der unter § 651 BGB fallenden Verbraucherverträge verjähren Ansprüche auf Nacherfüllung, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages, die nicht der Verjährung nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab Gefährübergang.

4.4 Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 635 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

5 Haftung

5.1 E+Service+Check GmbH haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn E+Service+Check GmbH diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn E+Service+Check GmbH fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht ("Kardinalpflicht") verletzt hat. E+Service+Check GmbH haftet im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten stets nur für den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

5.2 Soweit E+Service+Check GmbH im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß vorstehender Ziffer 5.1 für fahrlässig verursachte Schäden haftet, ist deren Ersatzpflicht jedoch der Höhe nach begrenzt:

je Versicherungsfall	auf 10.000.000 EUR	für Personen-/Sach-/Vermögensschäden
je Versicherungsjahr	höchstens 20.000.000 EUR	für Personen-/Sach-/Vermögensschäden.

5.3 Eine Haftung für Schäden, die durch die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.

5.4 Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

5.5 Der in Ziffern 5.1 - 5.3 enthaltene Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche aus einer Beschaffenheitsgarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

5.6 Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die E+Service+Check GmbH haften soll, innerhalb von 14 Tagen E+Service+Check GmbH schriftlich anzuzeigen.

5.7 E+Service+Check GmbH haftet nicht für Schäden, die nach Ablauf des Prüfzyklus durch das jeweilige Betriebsmittel verursacht werden.

5.8 E+Service+Check GmbH übernimmt keinerlei Haftung für vom Auftraggeber zur Prüfung nicht vorgelegte Geräte, Maschinen sowie Anlagen, die nicht abgeschaltet werden durften.

5.9 Soweit Schadensersatzansprüche gegen E+Service+Check GmbH ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe und sonstiger Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von E+Service+Check GmbH.

5.10 Außer in den Fällen des Verbrauchsgüterkaufs sowie der unter § 651 BGB fallenden Verbraucherverträge verjähren Schadensersatzansprüche, die nicht der Verjährung nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab Gefährübergang.

5.11 Unabhängig davon ist der Auftraggeber verpflichtet, die üblichen Versicherungen gegen unmittelbare oder mittelbare Schäden abzuschließen.

6 Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

6.1 Für die Berechnung der Leistungen gelten die Entgelte nach dem jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Leistungsverzeichnis von E+Service+Check GmbH, soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist. Bei Fehlen eines gültigen Leistungsverzeichnisses sind in jedem Fall einzelvertragliche Regelungen zu treffen.

6.2 Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

6.3 Beanstandungen der Rechnungen von E+Service+Check GmbH sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.

6.4 Die Prüfungen werden, soweit mit E+Service+Check GmbH nicht anders vereinbart, während der Regelarbeitszeit durchgeführt.

6.5 Änderungen der Durchführungszeiten für unsere Dienstleistungen muss der Kunde mindestens 48 Stunden vor dem vereinbarten Arbeitsbeginn mitteilen. Für Arbeiten, die nachts (in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) durchgeführt werden, erheben wir einen Zuschlag von 50 % auf unsere Preise. Die Zuschläge werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

6.6 Mit Gegenansprüchen, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind, ist eine Aufrechnung gegen unsere Forderung nicht zulässig.

6.7 Die Mindestprüfzeit je Arbeitstag beträgt 8 bis 10 Stunden in der Zeit von 07:00 bis 18:00 Uhr und muss durch den Auftraggeber gewährleistet sein. Einzelabsprachen sind möglich, bedürfen jedoch der Schriftform.

6.8 Eventuell anfallende Wartezeiten und Regiearbeiten, die nicht in den Verantwortungsbereich der E+Service+Check GmbH fallen, werden mit den im Angebot angegebenen Stundensätzen berechnet. Am Ende einer Kalenderwoche kann die Übersicht der angefallenen Regie- und Wartezeiten bei dem für das Projekt verantwortlichen Servicetechniker vor Ort, inklusive der Erklärung über das Zustandekommen der Anzahl der angefallenen Stunden, eingesehen werden. Sollte am Ende einer Kalenderwoche die Anzahl der Regie- und Wartezeiten nicht vom Projektverantwortlichen des Kunden beim projektverantwortlichen Servicetechniker der E+Service+Check GmbH unterzeichnet worden sein, so gelten diese, ohne schriftlichen Einspruch des Kunden, als vereinbart.

6.9 Die Abrechnungen erfolgen für jede Dienstleistung gesondert.

6.10 Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt und/oder Teilrechnungen können entsprechend den bereits erbrachten Leistungen gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass E+Service+Check GmbH damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat.

6.11 E+Service+Check GmbH behält sich vor, nach Ablauf der Zahlungsfristen sämtliche gegen Kunden gerichtete Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen an die Creditreform Halle/Dessau Bales, Noack GmbH & Co. KG, Ludwig-Wucherer-Straße 79, 06108 Halle abzutreten.

6.12 Die gem. Ziff. 6.10 in Rechnung gestellten Entgelte sind mit Zusendung fällig und spätestens innerhalb einer Frist von bis zu 7 Tagen je nach Rechnungsstellung ab Rechnungseingang ohne Abzug zu bezahlen. Wird ein nach dem Kalender bestimmtes anderes Zahlungsziel vereinbart, kommt der Auftraggeber mit Ablauf des Zahlungszieles in Verzug. Der § 286 BGB bleibt unberührt. Während des Verzugs des Auftraggebers hat E+Service+Check GmbH für den offenen Rechnungsbetrag einen Zinsanspruch gegen den Auftraggeber gemäß § 288 BGB.

6.13 Befindet sich der Kunde E+Service+Check GmbH gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

6.14 Im Falle einer teilweisen oder vollständigen Stornierung des Auftrags durch den Auftraggeber wird die E+Service+Check GmbH, die erbrachte Leistung und 30 % der ausstehenden Auftragssumme in Rechnung stellen. Bei einer durch den Auftraggeber verursachten nicht durchführbaren Dienstleistung wird ein Tagessatz (8h) für die vergebliche Anfahrt in Rechnung gestellt.

6.15 Im Falle einer nicht rechtzeitigen Bezahlung des vollständigen Rechnungsbetrages erhält der Kunde nach 2 Tagen der Rechnungsfälligkeit eine Zahlungserinnerung/1. Mahnung. Nach 7 Tagen Rechnungsfälligkeit erhält der Kunde die 2. Mahnung mit einer Mahngebühr in Höhe von 5,00 €, sowie nach 12 Tagen die letzte Mahnung mit einer Mahngebühr von 10,00 €.

7 Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien und verschieben sich die Termine und Fristen für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen entsprechend. Als Höhere Gewalt gelten schwerwiegende, von außen kommende betriebsfremde Ereignisse, die selbst bei Anwendung äußerster Sorgfalt nicht abwendbar sind und die dazu führen, dass eine Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nur mit unangemessen hohem Aufwand erbringen kann. Das Ereignis ist der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen. Frühestens sechs Wochen nach Erhalt dieser Anzeige ist jede der Vertragsparteien zum Rücktritt von dem von der höheren Gewalt betroffenen Umfang des Vertrages berechtigt. Die Pflicht zur Bezahlung erbrachter Leistungen wird durch die höhere Gewalt nicht berührt. Bei Einzelbestellungen oder Abrufen aus Rahmenverträgen beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf die jeweilige Einzelbestellung oder den jeweiligen Abruf. Im Falle der Rücktrittsübung hat die E+Service+Check GmbH Anspruch auf Ersatz der für den Auftrag, die Einzelbestellung oder den Abruf entstandenen Aufwendungen. Daneben bestehen keine weiteren wechselseitigen Schadensersatzansprüche der Parteien.

8 Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

8.1 Von schriftlichen Unterlagen, die E+Service+Check GmbH zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf E+Service+Check GmbH Abschriften zu ihren Akten nehmen.

8.2 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die E+Service+Check GmbH ihre Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der E+Service+Check GmbH Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag E+Service+Check GmbH nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

8.3 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen - Zeichnungen, Abbildungen, Gewichtsangaben usw. - enthalten, soweit nicht ausdrücklich als unmittelbar verbindlich bezeichnet, nur Annäherungswerte, nicht jedoch verbindlich zugesicherte Eigenschaften.

8.4 Die Mitarbeiter von E+Service+Check GmbH werden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Durchführung des Auftrages nicht unbefugt offenbaren und verwerten.

8.5 E+Service+Check GmbH verarbeitet und nutzt auch personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke.

8.6 Es gilt unsere Datenschutzerklärung, die unter nachfolgendem Link einsehbar ist:

<https://www.e-service-check.de/datenschutzerklaerung/>.

9 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

9.1 Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist der Sitz von E+Service+Check GmbH, soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.

9.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von E+Service+Check GmbH.

9.3 Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

10 Geltungsbereich und Sonstiges

10.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen sowie allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens i. S.d.

§ 310 BGB, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich bestimmt ist.

10.2 Gehört der Auftraggeber nicht dem in Ziffer 9.1 bezeichneten Personenkreis des § 310 BGB an, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit folgender Maßgabe:

- Die von E+Service+Check GmbH angegebenen Auftragsfristen sind entgegen Ziffer 3.1 verbindlich.

- Ziff. 6.11 gilt mit der Maßgabe, dass die Höhe der Verzugszinsen 8 Prozentpunkte p. a. über dem Basiszinssatz beträgt. - Ziff. 9.1 gilt mit der Maßgabe, dass der Sitz von E+Service+Check GmbH als Gerichtsstand für den Fall vereinbart wird, dass der Auftraggeber seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz, sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. - Ziff. 9.2 gilt nicht.

Stand: 01.11.2025